

4. ANREGUNGEN UND BEDENKEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM

4.1 UMWELT – STELLUNGNAHME REFERAT 55 + 56

A Auszug aus der Stellungnahme:

Problematisch ist aus Sicht des Naturschutzes die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solarpark Waldfriedhof“ auf der Gemarkung Michelfeld und zwar aus Folgendem:

Westlich grenzt das gemeldete FFH-Gebiet Nr. 6924-342) „Schwäbisch Haller Bucht“ an. Gem. §§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchst. b, 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG ist danach zu prüfen, ob die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen (FFH-Vorprüfung). Ggf. ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs.2 BNatSchG erforderlich. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen für ein Gebiet auch von außerhalb ergeben können. (EuGH, Urt. vom 10.01.2006- C-98/03-, BVerwG, Urteil vom 17.01.2007-9A 20/05-).

Ein Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in BW ist zur Unterrichtung beigelegt.

Die Planung überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Ostabfall der Waldenburger Berge mit Streiflesberg,“. Zu prüfen ist, ob die Errichtung eines Solarparks mit dem erklärten Schutzzweck des § 3 der LSG-VO im Einklang steht. Eine Kollision zwischen Bauleitplan und Schutzverordnung ist auszusräumen. Ansonsten stehen dem Bauleitplan dauerhafte Hindernisse entgegen, er ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich (BVerwG, Beschl. vom 9.2.2004-4 BN 28.03-).

Die Planung greift in den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ ein. Insoweit ist ebenfalls zu prüfen, ob die Planung mit dem in § 3 der NP-VO normierten Zweck des Naturparks verträglich ist. Eine Kollision ist auszusräumen (s.o.).

In der Bauleitplanung sind auch die artenschutzgerechten Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG zu beachten (VGH BW, NK-Urteil vom 25.4.2007 – 5 S 2243/05-).

Ganz in der Nähe befinden sich mehrere hochwertige Feuchtbiootope mit entsprechendem Artenbestand, eine Graureiherbrutkolonie sowie sehr mobile Artengruppen (Fledermäuse, Amphibien), die im Jahreswechsel unterschiedliche Habitate besiedeln und die geplante Fläche im Wanderverbund kreuzen müssen. Im Umweltbericht wird des Weiteren das Vorkommen von Reptilien, Vögeln und Orchideen erwähnt. Auch insoweit ist eine Prüfung nach §§ 42 ff BNatSchG erforderlich.

Konsequenz:

Die vorstehenden Punkte sind abzu prüfen. Hierbei handelt es sich um zwingende Rechtsvorschriften, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass betroffene (örtlich bedeutsame) Schutzvorschriften, z.B. besonders geschützte Biotope, Naturdenkmal, von der unteren Naturschutzbehörde ins Verfahren eingebracht werden.

B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die Belange des FFH-Gebietes, der Schutzgebiete und des Naturparks wurden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Nach dem Stand der Prüfung können die zu erwartenden Eingriffe kompensiert werden. Siehe hierzu die Stellungnahme zu Punkt 2.2.

C Beschlussvorschlag:

Keine Änderung der Ausweisung.

4.2 STELLUNGNAHME RAUMORDNUNG

A Auszug aus der Stellungnahme:

Solarpark Waldfriedhof

Das Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich, der im Regionalplan als regionaler Grünzug und als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt wurde. Gem. PS 3.1.1(2) des Regionalplans 2020 sind die regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

Gem. PS 3.2.6.1 (4) des Regionalplans 2020 sollen in Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten werden. Die Planung widerspricht somit den Zielen der Raumordnung. Deshalb bestehen Bedenken.

B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die Erholungsfunktion des regionalen Grünzuges wird gem. Wertung der Anregungen des Regionalverbandes durch die vorgesehenen Anlagen nicht maßgeblich beeinträchtigt.

C Beschlussvorschlag:

Keine Änderung der Ausweisung.

5. ÄNDERUNG NR. B 2.1 SCHOLLENÄCKER WEST (MI)

A Erläuterung:

Im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung des Gebietes Schollenäcker West als Ansiedlungsfläche für einen ortsansässigen Betrieb, wird die Notwendigkeit gesehen, die bisher geplante gemischte Nutzung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet umzuwandeln. Ziel ist es, Nutzungskonflikte zu vermeiden.

B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die vorgesehene Erweiterungsfläche Schollenäcker West dient dazu, die Entwicklung des ortsansässigen Gewerbes zu ermöglichen, gleichzeitig soll jedoch auch eine Übergangszone zum südlich geplanten Wohngebiet hergestellt werden. Bei einer Ausweisung des Plangebietes als eingeschränktes Gewerbegebiet sind daher Festsetzungen

zu treffen, die eine Beeinträchtigung des südlich geplanten Wohngebietes ausschließen.

C Beschlussvorschlag:

Änderung der Ausweisung Nr. B 2.1 Schollenäcker West in ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Durch Einschränkungen der Nutzungen ist die Vereinbarkeit mit der Entwicklung des westlich von Uttenhofen geplanten Wohngebietes sicherzustellen.